

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1924

170 (23.7.1924) Badischer Zentralanzeiger für Beamte Nr. 30

Badischer Zentralanzeiger für Beamte

Anzeigebblatt für die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Beamten / Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger
Organ verschiedener Beamten-Vereinigungen.

Nr. 30

Bezug: Erscheint jeden Mittwoch und kann einzeln für 10 Goldpfennig für jede Ausgabe, monatlich für 30 Goldpfennig zusätzlich Porto, vom Verlage Karlsruhe I. W., Karlsruherstraße 14, bezogen werden.

23. Juli 1924

Demokratischer Beamtentag

Vor kurzem wurde in diesem Blatt über den Beamtentag der SPD berichtet. Im folgenden sollen die bemerkenswertesten Vorgänge auf dem demokratischen Beamtentag in Eisenach festgehalten werden.

Der Reichsausschuss der deutschen demokratischen Partei hatte seine Vertreter zum 14. u. 15. Juni nach der Wartburg zu einer politischen Beamtentagung berufen. Sie wurde im großen schwarz-rot-gold geschmückten Festsaal des Wartburghotels abgehalten. Am Sonnabendvormittag wurden zunächst Organisationsfragen beraten. Nach der Mittagspause wurde in eine Aussprache über die Forderungen der Beamtenschaft in rechtlicher und wirtschaftlicher Beziehung eingetreten. Dabei standen die Ausführungen der bekannten sachverständigen Beamtendorläufer, Postrat Debus-Halle und Eisenbahndirektor Schmidt-Sieglitz an erster Stelle. Debus zeigte, wie die Beamtenschaft im alten Obrigkeitsstaat keineswegs sozial gestaltet war und wie die republikanische Regierung nach der Revolution mit Erfolg eine für die soziale Lage der Beamten günstige Besoldungsregelung des Reichsfinanzministeriums vom 24. Mai d. J. in diesem Punkte schwer verfehlt habe. Abgeordneter Schmidt besprach den Entwicklungsgang des Beamtentages, die Haltung der Parteien dazu und meinte zum Schluß, die Stärkung der Demokratie und ihrer Ziele einzuführen, um den Verlust ihrer gesamten Rechte klar besetzt sein. Der inzwischen eingetroffene Vorsitzende der demokratischen Partei und Reichstagsfraktion Koch ließ sich von den Vertretern der Beamtenschaft aus allen Teilen des Reiches ihre besonderen Wünsche und Schmerzen vortragen und antwortete darauf in einer großangelegten Beamtentags- und staatspolitischen Rede, die manchen Mißmut in den Kreisen der Beamtenschaft befestigte.

Am Abend vereinigen sich die Delegierten des Beamtentags mit den Eisenacher Parteifreunden im großen Festsaal des Wartburghotels zu einem Festakt, in dessen Mittelpunkt die große hochpolitische Rede des Reichsministers a. D. Koch stand. Justizrat Dr. Sonnenfeld, der die Versammlung leitete, wies einleitend darauf hin, wie innig verbunden die Beamtenschaft mit der Beamtenschaft sei. Reichstagsabg. Koch beleuchtete insbesondere die außerpolitische Lage und zeigte an Beispielen aus der Geschichte und aus der Gegenwart, wie man gar keine andere Politik als die von der jetzigen Regierung betriebene machen könne, wenn man überhaupt noch Aussicht auf Erfolg haben will. Heute gelte es nicht, an die Waffen zu appellieren, die man nicht besitze, sondern heute gelte es im engherren Zusammenleben das Äußerste von Opfern zu leisten, um unser geeinigtes Volk wieder zu christlicher Arbeit und innerer Ruhe kommen zu lassen.

Der Sonntagmorgen sah die Beamtentagereise bei der Bezahlung über die neue Reichsdienststrafordnung, über deren Entwurf Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. v. Duhig referierte. In der sich anschließenden ergebnislosen Aussprache wurde sehr bemerkt, daß der Entwurf sich ängstlich bemühle, ja nicht zuletzt Zugeständnisse an die neuere Zeit zu machen.

Von den angenommenen Resolutionen des demokratischen Beamtentags sei hervorgehoben die Forderung einer Verminderung der Besoldungsgruppen, die Vereinfachung des Wohnungsgeldes und die Gewährung einer ausreichenden Hausstandszulage auch das nachdrücklich Eintreten für das Berufsbeamtentum bei der Reichsbahn. Eine besondere Entscheidung spricht sich gegen Partikularismus und für Verwaltungsreform in Preußen aus und lautet:

„Der demokratische Beamtentag in Eisenach hält den Kampf für den zentralisierten nationalen Einheitsstaat, zersplittert in Reichsprovinzen mit weitgehender Selbstverwaltung für eine der wichtigsten Aufgaben der Deutschen demokratischen Partei. Sie hat jeden Versuch einer Änderung der Reichsverfassung mit dem Ziel auf Schwächung der Reichsgewalt und Stärkung des Partikularismus scharf zu bekämpfen. Der Beamtentag hält die von der preussischen Staatsregierung vorgeschlagene keine Verwaltungsreform für völlig unbefriedigend. Er begrüßt die Anträge der Landtagsfraktion auf Schaffung einer wirklichen Verwaltungsreform durch Stärkung der Selbstverwaltung in Gemeinde, Kreis und Provinz und Zusammenfassung der dann noch verbleibenden Aufsichts- und Verwaltungsaufgaben in der Provinzialinstanz.“

Zum Entwurf

der Reichsdienststrafordnung

Das Reichskabinett hat den Entwurf des Reichsministers des Innern über eine Reichsdienststrafordnung angenommen. In der Hauptentscheidung des Deutschen Beamtentages vom 5. Juli d. J. wurde nach einem Vortrag des Landtagsabgeordneten Bartelt über diesen Entwurf schwere Bedenken gegen denselben erhoben. Sie richten sich besonders gegen das Geheimverfahren bei der Untersuchung und den unzulässigen Rechtschutz des angeklagten Beamten. Eine Änderung des Entwurfs erscheint hinsichtlich folgender Punkte als notwendig:

1. Die Ausdehnung des Gesetzes auf Vergehen, die vor dem Eintritt in den Reichsdienst liegen, ist zu beseitigen.
2. Eine Strafverfolgung in einem Akt mit geringerem Range darf nicht stattfinden.
3. Mit der Strafverfolgung darf eine Verminderung des laufenden Dienstverdienstes nicht verbunden werden.
4. Mit der Dienstentlassung darf der Anspruch auf Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung nicht verloren gehen.
5. Für das Dienststrafverfahren dürfen Feststellungen in einem strafgerichtlichen Urteil nicht bindend sein; die Dienststrafgerichte müssen das Recht der freien Beweiswürdigung haben.
6. Bei der Zusammenfassung der Dienststrafgerichte muß die Zahl der Richter aus Beamtentagen überwiegen.
7. Dem Beamten muß das Recht zur Berufung werden, die Überleitung eines nicht förmlichen Dienststrafverfahrens in ein förmliches zu verlangen.
8. Die Untersuchung ist voll in die Hand des Gerichts zu legen.
9. Dem Verteidiger ist schon während der Untersuchung volle Akteneinsicht zu gewähren.
10. Dem Beschuldigten, seinem Verteidiger und dem Anwaltsvertreter muß das Recht eingeräumt werden, bei der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zugegen zu sein.

11. Strafausschuss und Bewährungsfrist sind einzuführen.
12. Ein im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochener Beamter ist nicht als Parteilichbeamter zu behandeln, sondern sofort wieder in den Dienst einzustellen.
13. Die vorläufige Dienstenthebung darf nur vom Dienststrafgericht ausgesprochen werden.
14. Eine vorläufige Dienstenthebung darf nicht mit einer Kürzung des Dienstverdienstes verbunden werden.
15. Wenn bei der Verurteilung ein Gebührensbescheid verlangt werden soll, so muß auch das Armenrecht eingeführt werden.
16. Das Wiederaufnahmeverfahren muß auch auf rückliegende Fälle ausgedehnt werden.
17. Die Reichsdienststrafverordnung muß grundsätzlich als Rahmengesetz auf die Länder ausgedehnt werden. Wir brauchen dringend ein einheitliches Beamtenrecht.

Neuregelung der Umzugskostenbestimmungen für die Reichsbeamten

Nach Befestigung der Währung erschien es möglich und zur Vereinfachung der Verwaltung notwendig, die bisherigen umfangreichen und sehr ins Einzelne gehende Bestimmungen über die Gewährung von Zuschüssen zu der verordnungsmäßigen Umzugskosten wieder auf die ursprünglichen übersichtlichen und leicht zu handhabenden Vorschriften zurückzuführen. Demnach sollen ab 1. April 1924 für die Zahlung von Vergütungen für Umzugskosten wieder lediglich die §§ 17 bis 23 der Verordnung v. 8. September 1910 (Reichsges. Bl. S. 993) maßgebend sein wobei folgende Abänderungen in Aussicht genommen sind.

An Stelle der früher vorgesehenen Einteilung der Beamten und Trennung der Pauschalvergütungen in allgemeine Kosten und Transportkosten ist in Aussicht genommen folgende Regelung:

a) Transportkosten — Vergütung in tatsächlicher Höhe auf Grund des bezüglichen Frachtbriefs — bei teilweiser Beförderung auf dem Landweg die dafür nachweislich entstandenen Auslagen.

Zur Befreiung der übrigen mit dem Transport des Umzugsguts zusammenhängenden Ausgaben werden folgende Pauschalvergütungen gewährt:

Stufe	bis 200 Km.	über 200—400 Km.	über 400 Km.
I	150 G.-M.	200 G.-M.	225 G.-M.
II	250 "	325 "	400 "
III	400 "	500 "	600 "
IV	500 "	625 "	750 "
V	600 "	750 "	900 "

b) Allgemeine Kosten werden nach folgenden Pauschätzen vergütet:

Stufe	I	II	III	IV	V
I	150 G.-M.				
II		250 "			
III			400 "		
IV				500 "	
V					600 "

Daneben werden die haren Fahrtauslagen der 3. Wagenklasse, die Kosten der Gepäckbeförderung für die Reise der Familienangehörigen und des Hauspersonals erstattet; bei Entfernungen über 200 Kilometer auch Schnellzugzuschlag.

Für die Höhe der Transportkostenpauschumme ist bei Umzug mit der Eisenbahn oder dem Schiffe die Entfernung nach dem kürzesten Schienen- oder Wasserweg, zugänglich der etwa zurückzulegenden Bahnstrecke maßgebend.

An besonderen Ausgaben können den Beamten auf begründeten Antrag ganz oder teilweise ersetzt werden:

1. Abhandlungssumme von Privatpersonen für überlassen der Wohnung.
2. Kosten des Ausbaus von Räumen in Privathäusern zur Gewinnung einer Beamtenwohnung.
3. Kosten der Instandsetzung von Mietwohnungen.
4. Kosten der Beschaffung von Hfen und Kochherden bei Verlegung in bestimmte Landesteile.
5. Ausfuhr- oder Einfuhrkosten für das Umzugsgut.
6. Postgebühren, Ausgaben für Personalausweise einschließlich der erforderlichen Lichtbilder.
7. Gebühren für Durchsicht des Umzugsguts.

Unterhaltszuschüsse und Vergütungen für Beamte im Vorbereitungsdiens

1. Als widerwärtige Unterhaltszuschüsse können für die Zivilbeamteten im Vorbereitungsdiens gezahlt werden:

- im 1. Jahre des Vorbereitungsdiens bis zu . . . 45 v. G.
 - im 2. Jahre des Vorbereitungsdiens bis zu . . . 50 v. G.
 - im 3. Jahre des Vorbereitungsdiens bis zu . . . 55 v. G.
- Der nach der Sechzigsten und Siebzigsten Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 24. Mai und 30. Juni 1924 (Reichsges. Bl. S. 163 und S. 193) zu bemessenden Anhangszulage derjenigen Besoldungsgruppe in der sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden. Für Anwärter, die in einer höheren als der Besoldungsgruppe VII zuerst planmäßig angestellt werden, gelten als Höchstätze die vorstehenden Hundertsätze der Anhangszulage der Besoldungsgruppe VII.

Dazu können gewährt werden: die Frauen- und Kinderzuschläge sowie die Hundertsätze örtlichen Sonderzuschläge in der gleichen Höhe wie bei den planmäßigen Beamten.

2. Die vorstehenden Beträge sind Höchstätze, die nur auf Antrag und im Falle eines regelmäßig nachprüfenden Bedürfnisses gewährt werden dürfen. Bei der Bemessung des Unterhaltszuschusses ist insbesondere auch zu berücksichtigen, inwieweit der Antragsteller im Haushalt von Angehörigen Unterstützung und Verpflegung erhält.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Unterhaltszuschusses besteht nicht.

3. Den Beamten mit Sachausbildung und den zur Probeleistung einberufenen Versorgungsbeamteten dürfen Vergütungen nach den bisherigen Grundätzen unter Zugrundelegung der Sechzigsten und Siebzigsten Ergänzung des Besoldungsgesetzes gewährt werden.

4. Vorstehende Festsetzung tritt hinsichtlich der Unterhaltszuschüsse mit dem 1. Juli 1924, hinsichtlich der Vergütungen mit dem 1. Juni 1924 in Kraft. In Fällen besonderer Bedürftigkeit können die bewilligten Beträge eine Minderwirkung der Unterhaltszuschüsse vom 1. Juni 1924 ab eintreten lassen.

5. Diese Regelung gilt für die Länder, Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften als bindend im Sinne des Besoldungsgesetzes.

Abgeltung des Zivilversorgungscheines

Nach einem Erlass des Reichsministers der Finanzen können Versorgungsanwärter, die Inhaber des Zivilversorgungscheines, des Zivildienstcheines gemäß § 10 des Besoldungsgesetzes und des Beamtencheines sind, eine Entschädigung von 2000 Goldmark gegen Rückgabe des Versorgungscheines erhalten, sofern sie auf Grund der Personalabbauperordnung ohne Wartegeld oder Ruhegehalt entlassen worden sind oder am 31. Oktober 1923 (Inkrafttreten der Personalabbauperordnung) bei Behörden vorgemerkt waren. Anträge müssen bei dem für den Wohnort zuständigen Versorgungsamt bis spätestens 31. August 1924 oder innerhalb dreier Monate der Entlassung aus dem Dienste gestellt werden. — Den Inhabern der oben aufgeführten Versorgungscheine, die bereits eine Entschädigung nach der Verordnung vom 30. Oktober 1923 erhalten haben, wird der Unterschiedsbetrag ohne weiteren Antrag nachgezahlt. — Außerdem können diese Entschädigung auch Inhaber des Zivildienstcheines nach § 10 des Besoldungsgesetzes erhalten, die am 31. Oktober 1923 bei Behörden noch nicht vorgemerkt waren, sofern sie den Schein erst nach dem 31. März 1923 bekommen haben.

Wichtiges für die Versicherten und die Vertrauensmänner der Angestelltenversicherung

Meine künzliche Mitwirkung als Beisitzer bei der Spruchkammer des Badischen Oberversicherungsamts veranlaßte mich zu der Betrachtung, wie es kommen mag, daß so viele Streitfälle in Angestelltenversicherungssachen anhängig gemacht werden. Beim Durchgängen bin ich auf eine Reihe von Klagen gestoßen, die von vornherein aussichtslos sind, weil die Gesetzgebung sich schon klar über die strittigen Punkte ausgesprochen hat. Aber warum wird dennoch die Klage erhoben? Die Verantwortung dieser Frage erscheint mir besonders wichtig. Es würde die Klage erspart bleiben, wenn 1. die Angestellten sich selbst etwas über die gesetzlichen Bestimmungen der Angestelltenversicherung interessieren, 2. die Vertrauensmänner mehr aufklärend in den Kreisen der Angestellten wirken würden.

Ich will nun kurz einige Punkte erwähnen, bei denen Klagen gegen das Direktorium der Angestelltenversicherung aussichtslos sind. Voraussetzungen möchte ich noch, daß von größter Wichtigkeit für den Versicherten die pünktliche Beitragszahlung (Neben der Rente) ist.

Streitfälle, die von vornherein aussichtslos sind:

1. Empfänger von Invalidenrente aus der Invalidenversicherung oder sonstige berufsunfähige Personen scheiden für die Angestelltenversicherung aus. Es kommt nun vor, daß solche Personen bei Verwandten oder guten Bekannten, die ein kaufmännisches Geschäft betreiben, leichte Beschäftigung im Büro finden. Dadurch wird abgeleitet, daß die beschäftigte Person Beiträge zur Angestelltenversicherung zu zahlen habe und später neben der Invalidenrente noch ein Ruhegehalt beziehen kann. Dies ist eine falsche Auffassung. Es sind daher Rentenempfänger oder berufsunfähige Personen darauf aufmerksam zu machen, daß sie für die Versicherungsspflicht bei der Angestelltenversicherung nicht in Frage kommen. Hat ein solcher Angestellter dennoch Beiträge zur Angestelltenversicherung bezahlt und glaubt im Klageweg sich ein Ruhegehalt erlangen zu können, so ist diese Klage völlig aussichtslos.

Weiter möchte ich zu beachten bitten, daß auch für seither der Angestelltenversicherung angehörige Versicherte, die berufsunfähig (nicht arbeitsunfähig) werden, die Beitragsentrichtung unzulässig ist.

2. Für verheiratete weibliche Angestellte, welche die Hälfte der für die Versicherte bezahlten Beiträge zurückerstattet haben wollen, sind folgende Bedingungen zu beachten: a) die Versicherung muß bis zum Tage der Heirat aufrecht erhalten und bis dahin die Wartezeit erfüllt sein (bei Versicherungsfrist mindestens 60 Beitragsmonate), b) die Angestellte muß binnen drei Jahren nach ihrer Verheiratung aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheiden, c) die Angestellte darf nicht auf Grund einer Lebensversicherung von der eigenen Beitragsleistung befreit sein, d) der Antrag auf Rückerstattung muß spätestens genau binnen drei Jahren nach der Verheiratung gestellt sein (z. B. Verheiratung am 1. 3. 21. Antrag auf Rückerstattung der halben Beiträge spätestens am 28. 2. 24).

Hier möchte ich gleich erwähnen, daß Aufwertungszuschläge, wie vielfach angenommen, deshalb auch häufig von den Angestellten Klage angestrengt wird, nicht gezahlt werden.

Als letzten Punkt möchte ich noch auf die Begriffe „berufsunfähig“ und „arbeitsunfähig“ zu sprechen kommen. Es will mir scheinen, als ob diese beiden Begriffe manchmal nicht scharf von einander getrennt werden. Der Gutachter muß hier besonders vorsichtig sein. Wird z. B. ein Angestellter am 1. Juni 1924 krank und dadurch arbeitsunfähig, so würde ihm, wenn die Krankheit später doch zur Berufsunfähigkeit führen würde, ein Schaden entstehen können, wenn beim Antrag auf Stellung von Ruhegehalt gesagt wird, der Versicherte ist seit 1. 6. 24 berufsunfähig, während er damals erst arbeitsunfähig war, die Berufsunfähigkeit aber erst z. B. am 1. 10. 1924 festgestellt werden konnte. Ich will die Folge an einem Beispiel erläutern.

Der am 1. 6. 24 erkrankte und arbeitsunfähig gewordene Versicherte hat auf diesen Zeitpunkt 119 Beitragsmonate entrichtet, also die vorgeschriebene Wartezeit für Pflichtversicherte von 120 Beitragsmonaten noch nicht erfüllt. Am 1. 10. 24 stellt der Versicherte Antrag auf Ruhegehalt, da er jetzt berufsunfähig ist, wird in dem Gutachten die Frage: seit wann ist der Versicherte berufsunfähig mit 1. 6. 24, also Verwechslung mit arbeitsunfähig beantwortet. Es kann, durch diese Verwechslung, dem Versicherten ein nicht wieder gutzumachender Schaden entstehen, denn die Direktion der Angestelltenversicherung würde sich auf den Standpunkt stellen, der Versicherte ist seit dem 1. 6. 24 berufsunfähig. Mit dem Zeitpunkt der Berufsunfähigkeit ist die Beitragsentrichtung unzulässig. Am 1. Juni 1924 hat aber der Versicherte nur 119 Beitragsmonate bezahlt, also die Wartezeit von 120 Beitragsmonaten nicht erfüllt, folglich ist für das Direktorium die gesetzliche Verpflichtung zur Zahlung von Ruhegehalt nicht gegeben. Jeder einsichtige Mensch wird sagen, das ist ja eine unbillige Härte! Das stimmt! Aber bei der Angestelltenversicherung gibt es bis jetzt noch keine Paragrafen gegen unbillige Härten. Darum heißt es aufgepaßt! Die Vertrauensmänner mögen die hier angeführten Punkte sich zu eigen machen.

Max Rottermann, Vertrauensmann
des Ortsausschusses Karlsruhe der Angestelltenversicherung.

